

Eingliederungsvereinbarung auf freiwilliger Basis

Die Gemeinde Affalter, vertreten durch

Herrn Bürgermeister, W a l t e r ,

und die Stadt Löbnitz, vertreten durch

Herrn Bürgermeister, T r o l l ,

schließen aufgrund des § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Südwestsachsen und der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Affalter wird in die Stadt Löbnitz eingegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Löbnitz ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Affalter

§ 3

Ortsteilname, Wahrung der Eigenart

(1) Der Gemeindename der Gemeinde Affalter bleibt als Ortsteilname der Stadt Löbnitz bestehen.

Schreibweise: Ortsteil Affalter

 Stadt Löbnitz.

(2) Der Ortscharakter, das Ortsbild, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in der Gemeinde Affalter sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 4

Wohnsitz und Aufenthalt

Die Wohn- und Aufenthaltsdauer der Bürger und Einwohner in der Gemeinde Affalter gilt als Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Löbnitz.

§ 5

Ortsrecht

(1) Das zum Zeitpunkt der Eingliederung von der Gemeinde Affalter geltende Ortsrecht gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Es ist spätestens bis zum 31.12.1999 zu ersetzen.

Die Abgrenzungs-, Abrundungs- und Gestaltungssatzung sowie der Landschaftsrahmenplan und das örtliche Entwicklungskonzept (Stufe II) bleiben vorbehaltlich anderweitiger grundlegender Festsetzungen durch die Stadt Löbnitz in Kraft.

(2) Die Stadt Löbnitz erstellt die Jahresrechnung des Jahres 1998 für die Gemeinde Affalter.

(3) Die Hauptsatzung, die Bekanntmachungssatzung und die Entschädigungssatzung der Gemeinde Affalter treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft

§ 6

Gemeindevertretung

Der Gemeinderat der Gemeinde Affalter wählt 3 Gemeinderäte, die dem Stadtrat der Stadt Löbnitz bis zur nächsten regelmäßigen Wahl angehören. Die Zahl der Stadträte erhöht sich entsprechend. Für die Wahl der übertretenden Gemeinderäte findet § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechende Anwendung.

§ 7

Ortschaftsverfassung

(1) Für das Gebiet der Gemeinde Affalter wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung eingeführt. Die Hauptsatzung der Stadt Löbnitz ist entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu ändern.

(2) Die Gemeinderäte der Gemeinde Affalter bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode den Ortschaftsrat.

(3) Für das Gebiet der Gemeinde Affalter bleibt die in der ehemaligen Gemeindeverwaltung eingerichtete örtliche Anlauf- und Beratungsstelle für örtliche Angelegenheiten (§ 65 Abs. 4 SächsGemO) erhalten, soweit dafür ein Bedarf besteht.

Sie ist mit geeigneten Bediensteten zu besetzen. Es werden bei Bedarf Arbeitstage mit Sprechstunden in der Gemeinde Affalter durchgeführt.

Die Personal- und Sachausstattung unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 8

Ortsvorsteher

Dem Bürgermeister der Gemeinde Affalter wird mit Wirksamwerden der Gebietsänderung bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen; mit der Übertragung des Amtes ist er stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrates. Endet die Amtszeit während der Wahlperiode des Ortschaftsrates, kann der Ortschaftsrat den Amtsinhaber für die verbleibende Wahlperiode als Ortsvorsteher wiederwählen. Die Wiederwahl findet frühestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit, spätestens am Tage vor Ablauf der Amtszeit, statt. In diesem Falle bleibt der Ortsvorsteher stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrates. Er ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

§ 9

Schaffung und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen

- (1) In dem Gebiet der Gemeinde Affalter sind von der Stadt Löbnitz alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen. Die Stadt Löbnitz unterstützt den Ortsteil Affalter beim Betreiben und Erhalt der Grundschule Affalter.
- (2) Durch die Stadt Löbnitz werden nach der Eingliederung der Gemeinde Affalter folgende Investitionen im Ortsteil Affalter begonnen bzw. durchgeführt:
 - Durchlaß zur Feuerwehr und zum Sportlerheim,
 - Durchlaß am Freibad,
 - Fußwegbau und Erneuerung der Straßenbeleuchtung entlang der Hauptstraße,
 - Rekonstruktion des Sportplatzes als sandgefüllten Kunstrasenplatz,
 - Oberflächensanierung der Forststraße und Fertigstellung Ringweg.
- (3) Die Stadt Löbnitz unterhält insbesondere nachfolgende Einrichtungen im Ortsteil Affalter, solange dies möglich ist und keine zwingenden Regelungen entgegenstehen:
 - Jugendclub,
 - Freibad,
 - Feierhalle,
 - Sportplatz,
 - Kleinfeldplatz in Oberaffalter / Streitwald,
 - Versammlungsraum Grüna,
 - die bestehenden Kinderspielplätze,
 - Kindertagesstätte,
 - Biotop oberhalb des Schulgeländes,
 - Denkmäler.

Die Stadt Löbnitz unterstützt die Arbeit des Ortschronisten durch die Bereitstellung der erforderlichen Sach- und Arbeitsmittel.

- (4) Der Status Programmdorf des Freistaates Sachsen ist bis zum regulären Ablauf abzuschließen. Die Dorfentwicklung in Verbindung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept (Stufe II) sind fortzuführen.
- (5) Der in der Jahresrechnung 1998 für die Gemeinde Affalter den Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage nach § 20 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung übersteigende Betrag wird in den Folgejahren für weitere Investitionen im Ortsteil Affalter eingesetzt.
- (6) Maßnahmen nach den vorgenannten Absätzen müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der Stadt Löbnitz entsprechen.

§ 10

Gemeindefeuerwehr

Die Feuerwehren der Gemeinde Affalter (Löschzug Grüna und Löschzug Affalter) werden als Abteilungen der Gesamtwehr der Stadt Löbnitz beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, solange dies möglich und keine andere Organisation zwingend erforderlich ist.

Die Beschaffung des TSF-W-S für den Löschzug Affalter ist mit des Freistaates Sachsen Fördermitteln und Eigenmitteln zu realisieren.

§ 11

Behandlung des Archivgutes

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Affalter wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Löbnitz geführt.

§ 12

Streitvertretung

- (1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird der Ortsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter als Streitvertreter der Gemeinde Affalter benannt.
- (2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 13

Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluß der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Gemeinde Affalter, den 28.12.1998

Bürgermeister Walter

Siegel

Stadt Löbnitz, den 28.12.1998

Bürgermeister Troll

Siegel